

zielt werden, wenn die schöpferische Selbständigkeit der Studenten, die zugleich auf fester Selbstdisziplin beruht, auf allen Gebieten erhöht wird. Dies schließt anstrengende theoretische Arbeit, das Ringen um ein tiefes Verständnis der vermittelten theoretischen Zusammenhänge ein. Eine der wesentlichsten Methoden

ist dabei das gründliche Studium der Werke der Klassiker des Marxismus-Leninismus. Im rechtswissenschaftlichen Studium müssen deshalb Spezialseminare, in denen die Studenten zumindest ein Werk der Klassiker wissenschaftlich-produktiv durcharbeiten, endlich einen festen Platz erhalten.

*Dr. rer. nat. HANS-H. FRÖHLICH, wiss. Oberassistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin*

## Probleme der Diagnose bei der Begutachtung der Schuldfähigkeit Jugendlicher

Praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiet der Schuldfähigkeit Jugendlicher zeigen, daß die entwicklungsabhängigen Voraussetzungen, um schuldhaft handeln zu können, vielgestaltig und komplex sind. Demzufolge sind auch die Faktoren, die zur Aufhebung der Schuldfähigkeit führen - können, unterschiedlich beschaffen und entsprechend differenziert zu betrachten. Dieser Sachlage trägt der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zu den Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern vom 30. Oktober 1972 (NJ-Beilage 4/72 zu Heft 22) Rechnung. Er ist eine Anleitung für die Gerichte, bei welchen Auffälligkeiten ein forensisches Gutachten angefordert werden sollte.///

Die nachstehenden Ausführungen verfolgen das Ziel, den Beschluß aus der Sicht des psychologischen Sachverständigen als Ansatzpunkt für die theoretische wie praktisch gleichermaßen bedeutsame Qualifizierung und Weiterentwicklung der Schuldfähigkeitsbegutachtung zu betrachten und zu einer effektiven Zusammenarbeit zwischen Gerichten und forensischen Psychologen in wesentlichen Sachfragen beizutragen.

Der Beschluß kommt einem wichtigen Anliegen des Gutachters entgegen, indem er vom Gericht verlangt, sich vor der Entscheidung der Frage, ob ein Gutachten eingeholt werden muß, tatbezogen mit auffälligen Erscheinungen beim Angeklagten, in seinem Tatverhalten, in seinen Entwicklungsbedingungen usw. auseinanderzusetzen. Die Hinweise zur Beiziehung von Gutachten zur Schuldfähigkeit sind umfassend und konkret. Sie werden den Gerichten helfen, ausgehend von Erscheinungen bzw. Symptomen, diejenigen Fragen differenziert und konkret zu bestimmen, die vom Sachverständigen zu beantworten sind. Aber auch die Sachverständigen werden sich mit den Hinweisen auseinandersetzen und deren Stellenwert für eine Diagnose sowie hinsichtlich der gesetzlichen Fragestellung bestimmen und begründen müssen.

Der Beschluß ist schließlich ein sachlich fundiertes und rechtlich verbindliches Bezugssystem dafür, welche Gruppen von Personen, Störungen oder Auffälligkeiten für eine Verneinung der Schuldfähigkeit in Frage kommen können. Dem soll im folgenden weiter nachgegangen werden.

### Diagnose und Begutachtung der Schuldfähigkeit

Im Bereich der forensischen Psychiatrie ist die Beantwortung der Frage, ob zur Zeit der Tat eine zeitweilige oder dauernde krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder eine Bewußtseinsstörung vorlag, die die tatbezogene Entscheidungsfähigkeit aufgehoben hat

111 Vgl. hierzu auch Amboß / Roehl, „Zu den Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten“, NJ 1972 S. 682. Zur Arbeitsweise bei der Einhaltung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 7. Februar 1973 (NJ-Beilage 2/73 zu Heft 6) und Roehl in NJ 1973 S. 165 ff.

(§15 StGB), bzw. ob aus gleichen Gründen oder wegen einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert die Entscheidungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt war (§ 16 StGB), nur auf der Grundlage einer klinisch gesicherten psychiatrischen Diagnose (z. B. Schizophrenie, Epilepsie, Demenz, Imbezillität, Kemneurose) möglich.

Auch die forensische Psychologie muß sich eine solche diagnostische Grundlage erarbeiten<sup>2/</sup>, um die Frage beantworten zu können, ob auf Grund der Beschaffenheit der verschiedenen Persönlichkeitsaspekte des Entwicklungsstandes des Jugendlichen<sup>3/</sup> die tatbezogene Entscheidungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt gegeben oder nicht gegeben war. Bei der Beantwortung der gerichtlichen Frage durch den forensischen Psychologen sind also — ebenso wie bei der Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit durch den Psychiater — zwei diagnostische Schritte zu unterscheiden:

erstens die (allgemeinere) klinische Grunddiagnose (z. B. Retardierung, psychosoziale Fehlentwicklung);

zweitens die (spezielle) Diagnose des normrelevanten (d. h. strafatbezogen zu prüfenden) Entwicklungsstandes der Persönlichkeit in seinen Beziehungen zur konkreten Tatentscheidung.

Beide Teilschritte sind in ihrer dialektischen Beziehung zueinander zu sehen. Es ist davon auszugehen, daß das Gericht erst dann einen psychologischen Sachverständigen mit der Begutachtung beauftragen kann, wenn es bestimmte Abweichungen, Auffälligkeiten oder Störungen vorgefunden hat, die im Beschluß des Präsidiums differenziert aufgeführt sind. Folglich muß der Sachverständige über die in einer Diagnose zusammengefaßten Erscheinungsformen und Symptome der Abweichungen von der allgemeinen Entwicklungsnorm Jugendlicher hinaus die konkret tatbezogenen Auswirkungen des diagnostizierten Persönlichkeitsbildes auf die Entscheidungsfähigkeit prüfen.

Der Beschluß kennzeichnet näher die Arten von Abweichungen in der Beschaffenheit der Persönlichkeit, die aus strafrechtlicher Sicht als geeignet angesehen werden, eine Begutachtung der Schuldfähigkeit zu veranlassen. Damit wird auch dem psychologischen Sachverständigen eine konkrete Orientierung gegeben, welche diagnostischen Fragestellungen er zu prüfen und zu beantworten hat

Die im Beschluß herausgearbeiteten Gruppen von Hinweisen auf Entwicklungsstörungen sind so beschaffen, daß hieraus diagnostische Schlußfolgerungen gezogen werden können. Transformiert man diese Gruppen von

121 Vgl. Szewczyk, „Jugendstrafrecht und Jugendbegutachtung — Entwicklung, Krisen und Perspektiven“, Probleme und Ergebnisse der Psychologie 1966, Heft 16, S. 16 ff.; Schmidt, „Zur Kompetenzproblematik bei der Jugendbegutachtung“, ebenda, S. 30 ff.; Fröhlich, „Einige methodische Aspekte der psychologischen Begutachtung von jugendlichen Sexualstrafätern“, Psychiatrie 1973, Heft 1, S. 53 ff.

131 Vgl. Fröhlich, „Die Schuldfähigkeit Jugendlicher als Problem der Interiorisation von Normen des Sozialverhaltens“, NJ 1968 S. 435 f.; derselbe, „Methodologische Aspekte der Feststellung der Schuldfähigkeit Jugendlicher“, NJ 1971 S. 10 ff.